



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

02. September 2025 · Beschluss 256-2025

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

IDG-Status: öffentlich

Anfrage 13949; Brian Dieng, GLP; Anfrage zur Akut- und Übergangspflege, Beantwortung

Anfrage

In der Jahresrechnung 2024 beim Posten 8320.10 Heime: Beauftragte Leistungserbringer Akut- und Übergangspflege, Konto Nr. 3634.00 ist zu entnehmen, dass für das Kalenderjahr 2024 insgesamt CHF 30'196.90 aufgewendet wurden, um Leistungserbringer: innen für die Akut- und Übergangspflege (AÜP) zu bezahlen. Der Homepage der Stadt Kloten ist zu entnehmen, dass zwar temporäre wie auch Ferienaufenthalte angeboten werden, jedoch keine AÜP.

Nach einem Spital- oder Reha-Aufenthalt ist die AÜP oftmals eine wichtige Zwischenstation, bevor man als Person im Alter wieder ins gewohnte Umfeld zurückkehrt. Die AÜP zeichnet sich durch mehrere Physiotherapie- Einheiten pro Woche und gegebenenfalls Ergotherapie aus, welche das Angebot bei Ferienaufenthalten oder in der Langzeitpflege übersteigen. Dies stellt den rehabilitativen Charakter der AÜP dar.

Gerade für Personen im Alter ist es aus diversen Gründen wichtig, die AÜP bestenfalls im Wohnort durchführen zu können. Es ist Personen im Alter oftmals ein Anliegen, die AÜP in einem Pflegezentrum absolvieren zu können, welches sie bereits durch Verwandte oder Bekannte kennen und sich in der Nähe des gewohnten Zuhauses befindet. Ausserdem sind die Partner: innen und Bekannten in dieser Lebensphase oftmals nicht mehr so mobil, dass sie Reisen in andere Gemeinden unternehmen können, um die Person in der AÜP zu besuchen.

Um diese Versorgungslücke aufzuzeigen und darauf hinzuweisen, dass die Nachbargemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl hier bereits weiter sind als wir in Kloten, stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie setzen sich die Kosten unter Posten 8230.10, Konto Nr.3634.00 im Detailzusammen?
2. Durch welche Institutionen wurde im 2024 AÜP für betagte Klotener: innen durchgeführt?
3. Wie viele Klotener: innen absolvierten in den letzten fünf Jahren eine AÜP?
4. Welche Kriterien müsste das Pflegezentrum im Spitz erfüllen, um zukünftig AÜP anbieten zu können und wie funktioniert die Zertifizierung, sofern es eine gibt?
5. Ist aus den vorhin genannten Gründen angedacht, unabhängig von ökonomischem Nutzen, AÜP zukünftig in die Altersstrategie von Kloten aufzunehmen?

Beantwortung:

Definition AÜP:

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege sind solche, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden. Sie sind auf 14 Tage befristet (Art. 25a Abs. 2 KVG). AÜP kann sowohl von stationären, wie auch von ambulanten Institutionen erbracht werden.

Während bei einer *Akut- und Übergangspflege*, verordnet durch einen Spitalarzt oder eine Spitalärztin, von einem 14- tägigen Aufenthalt ausgegangen wird, kann eine "*geriatrische Rehabilitation*" mehrere Wochen dauern. Ziel beider Aufenthaltsformen ist ein Austritt nach Hause. Die temporären Gäste haben die Möglichkeit verlorene Fähigkeiten zu trainieren und wiederaufzubauen, damit der Alltag zuhause wieder leichter fällt.

Aktuell stehen im PZ im Spitz, im Rahmen eines temporären Aufenthaltes, vor allem die geriatrische Rehabilitation oder ein Ferienaufenthalt im Vordergrund. Für eine 14- tägige Akut- und Übergangspflege fehlen kurzfristig verfügbare Pflegeplätze sowie kurzfristig verfügbare Spezialdisziplinen zB. Physio- und Ergotherapie. Ebenfalls ist die dafür notwendige räumliche Infrastruktur nicht gegeben. Die Zeitspanne von 14 Tagen Akut- und Übergangspflege ist gemäss OPAN, vor allem bei folgenden Personengruppen oft nicht ausreichend: betagte Personen, Menschen mit Multimorbidität, Demenzkranke, Personen ohne soziales Umfeld (OPAN, 2024, <https://opancare.ch/de/blog/fachthemen/spitex-und-aeup-akute-uebergangspflege>).

Finanzierung AÜP:

Leistungen der Akut- und Übergangspflege hängen immer mit einer vorhergehenden Spitalbehandlung zusammen. Sie werden deshalb nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Zur Abgeltung der Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden Pauschalen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern vereinbart (Art. 25a Abs. 2 KVG, Art. 46 KVG) oder, falls keine Einigung zustande kommt, von der Kantonsregierung gestützt auf Art. 47 KVG hoheitlich festgesetzt.

Die Pauschalen werden anteilmässig vom Krankenversicherer und der öffentlichen Hand übernommen. Die öffentliche Hand hat mindestens 55% zu tragen, während die Versicherer die restlichen höchstens 45% der Kosten zu finanzieren haben (Art. 25a KVG in Verbindung mit Art. 49a KVG).

Eine Beteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger an den Kosten der Akut- und Übergangspflege ist, abgesehen von Franchise und Selbstbehalt, nicht zulässig.

Umsetzung im Kanton Zürich:

Der von der öffentlichen Hand zu übernehmende Anteil ist jeweils für das Kalenderjahr, spätestens neun Monate vor dessen Beginn, festzusetzen (Art. 7b Abs. 1 KLV). Der Regierungsrat hat diesen Anteil für die Jahre 2018 bis 2026 auf 55% festgesetzt (vgl. dazu auch Pflegefinanzierung Kanton Zürich - Finanzierung der Pflegekosten und Regierungsratsbeschluss für die Festlegung des Vergütungsanteils).

Der Anteil der öffentlichen Hand geht zulasten der Gemeinden (§ 10 Abs. 1 Pflegegesetz). Die zivilrechtliche Wohngemeinde entrichtet diesen Anteil direkt dem Leistungserbringer (§ 10 Abs. 2 Pflegegesetz).

Eine allfällige Unterdeckung geht zulasten der Leistungserbringer. Eine Beteiligung der Leistungsbezügerinnen bzw. der Leistungsbezüger an den Kosten der Akut- und Übergangspflege ist nicht zulässig.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen jedoch bei allen Aufenthaltsformen zulasten der Bewohnenden.

Frage 1: wie setzen sich die Kosten unter Posten 8230.10, Konto 3634 im Detail zusammen?

- Die Kosten unter 8230.10 entsprechen dem Anteil der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG in Verbindung mit Art. 49a KVG), welcher die öffentliche Hand im Kanton Zürich zu tragen hat (Fr. 121.00 pro Tag).

Frage 2: durch welche Institutionen wurde im 2024 AÜP für betagte Klotener: innen durchgeführt:

- Tertianum Bubenholz, Glattbrugg
- Tertianum Glasi, Bülach
- Alters- und Pflegeheim Schmiedhof, Zürich
- KZU, Bassersdorf

Frage 3: Wie viele Klotener: innen absolvierten in den letzten fünf Jahren eine AÜP?

2020 = 31
2021 = 24
2022 = 32
2023 = 22
2024 = 17
Total = 126

Durchschnittliche nutzten demzufolge 25 Klotener/ innen pro Kalenderjahr AÜP, Tendenz seit 2022 abnehmend. Aufgerechnet mit einem 14- tägigen Aufenthalt ergibt dies insgesamt 350 Pflgetage pro Jahr. Im Pflegezentrum im Spitz wurden in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 43053 Pflgetage pro Kalenderjahr geleistet.

Frage 4: Welche Kriterien müsste das Pflegezentrum im Spitz erfüllen, um zukünftig AÜP anbieten zu können und wie funktioniert die Zertifizierung, sofern es eine gibt?

- Betriebsbewilligung für eine Pflegeinstitution (Alters- und Pflegeheim, Pflegeheim, Pflegewohnung), [file:///H:/Chrome/Downloads/merkblatt_betriebsbewilligung_pflegeinstitution_17.12.2024%20\(2\).pdf](file:///H:/Chrome/Downloads/merkblatt_betriebsbewilligung_pflegeinstitution_17.12.2024%20(2).pdf) (vorhanden)
- Erweiterte Betriebsbewilligung bei GD für AÜP
- Beitritt zum Tarifvertrag für Akut- und Übergangspflege im Pflegeheim https://artiset-zh.ch/assets/Uploads/VertraegeKK/Tarifvertrag_11.500.22931_tas_AUP_20230101.pdf
- Erarbeiten eines Konzeptes betreffend Durchführung der AÜP im Pflegezentrum im Spitz
- Stellenplanerweiterung Pflege HF: Kompetenzen Aufbau für Akutpflege, Patientenedukation, intravenöse Therapien
- Aufbau eines interdisziplinären Behandlungsteams: Physio- und Ergotherapie, Ernährungsberatung (ERB), Sozialberatung, etc. Hier wird von einem Stellplanausbau ausgegangen, da Praxen mit diesen Spezialgebieten oftmals ausgelastet und nicht kurzfristig verfügbar sind
- Pflegeinfrastruktur: Neuanschaffung Infusomat, Perfusor, allgemeine Hilfsmittel (Prävention), inkl. Wartungsverträge für Geräte
- Räume für Ergo- und Physiotherapie, ERB, ev. Logopädie (nicht vorhanden)
- Zusätzliche Kapazitäten des Heimarztes (Anpassung Vereinbarung für Heimarztdienstleistungen, sofern Kapazitäten vorhanden)
- Verordnung Spital AÜP & Therapien (inkl. Kostengutsprache KK für Therapien) ist Voraussetzung
- Übertritts- Anschlussplanung (Ein- und Austritte), Sozialberatung, Case- Management, Finanzielle & rechtliche Themen
- Aktuell ist das PZ im Spitz auf Langzeitpflege ausgerichtet, soll das Angebot von AÜP angeboten werden, müssten diverse Prozessanpassungen vorgenommen werden
- Zertifizierung: Die Pflegeinstitutionen unterliegen der Aufsicht des Bezirksamtes und der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht

Ein bedarfsgerechtes Übergangsangebot setzt ein interprofessionelles Bündel an Leistungen voraus, wovon nicht alle KVG-Pflichtleistungen darstellen. Welche Leistungen im Vordergrund stehen ist von Patient /in zu Patient/in unterschiedlich (Akut- und Übergangspflege- Schlussbericht; S. 31-33, Ecoplan / Serdaly & Ankers im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, <https://www.aramis.admin.ch>).

Frage 5: Ist aus den vorhin genannten Gründen angedacht, unabhängig von ökonomischem Nutzen, AÜP zukünftig in die Altersstrategie aufzunehmen?

Der Aufbau von AÜP wäre grundsätzlich möglich, ist allerdings verbunden mit verschiedenen Herausforderungen, welche in der Beantwortung der Frage 4 zu finden sind (zusätzliche Räume, Aufbau interdisziplinäres Team etc.).

Aufgrund der fehlenden Infrastruktur ist nicht vorgesehen AÜP in der Altersstrategie Klotens aufzunehmen. Im Rahmen des Projektes Erweiterungsbau wird zwar deutlich mehr Raum geschaffen, allerdings zugunsten von Einzelzimmern (Bedürfnis aus Befragung 50+ von 2024), Gastronomie, Personal und Rückzugsmöglichkeiten für Bewohnende und nicht für AÜP. Kurzzeitaufenthalte ergeben zudem mehr Leerbettenzeiten (= Mindereinnahmen), sowie mehr Aufwand für Hotellerie, Administration und Pflegedienst.

Im Rahmen der kantonalen Pflegebettenplanung werden die Angebote regional koordiniert, so dass nicht alle Gemeinden alle Angebote aufbauen müssen. Auch wenn die Nähe zur Institution für Betroffene und Angehörige sicher eine Vereinfachung und Entlastung darstellen würde, scheint, in Anbetracht der eher kurzen Aufenthaltsdauer von 14 Tagen, eine Unterbringung in einer Nachbargemeinde vertretbar. Alternativ bietet sich nach wie vor ein temporärer Aufenthalt im PZ im Spitz an, bei welchem viel Unterstützung für die Rehabilitation geleistet werden kann.

Beschluss Stadtrat:

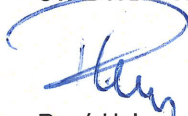
1. Der Stadtrat genehmigt die Antwort zur Anfrage 13949; Brian Dieng, GLP, Anfrage zur Akut- und Übergangspflege und bittet den Interpellanten sowie den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

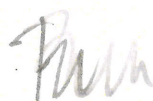
Mitteilungen an:

- Brian Dieng, GLP
- Gemeinderat
- Bereichsleiter G+A

Für Rückfragen ist zuständig: Roland Keil, Bereichsleiter G+A, 044 815 18 20

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: - 3. Sep. 2025